

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1956

Nummer 1

---

Datum

1. 12. 55

Inhalt

Kommunalwahlordnung

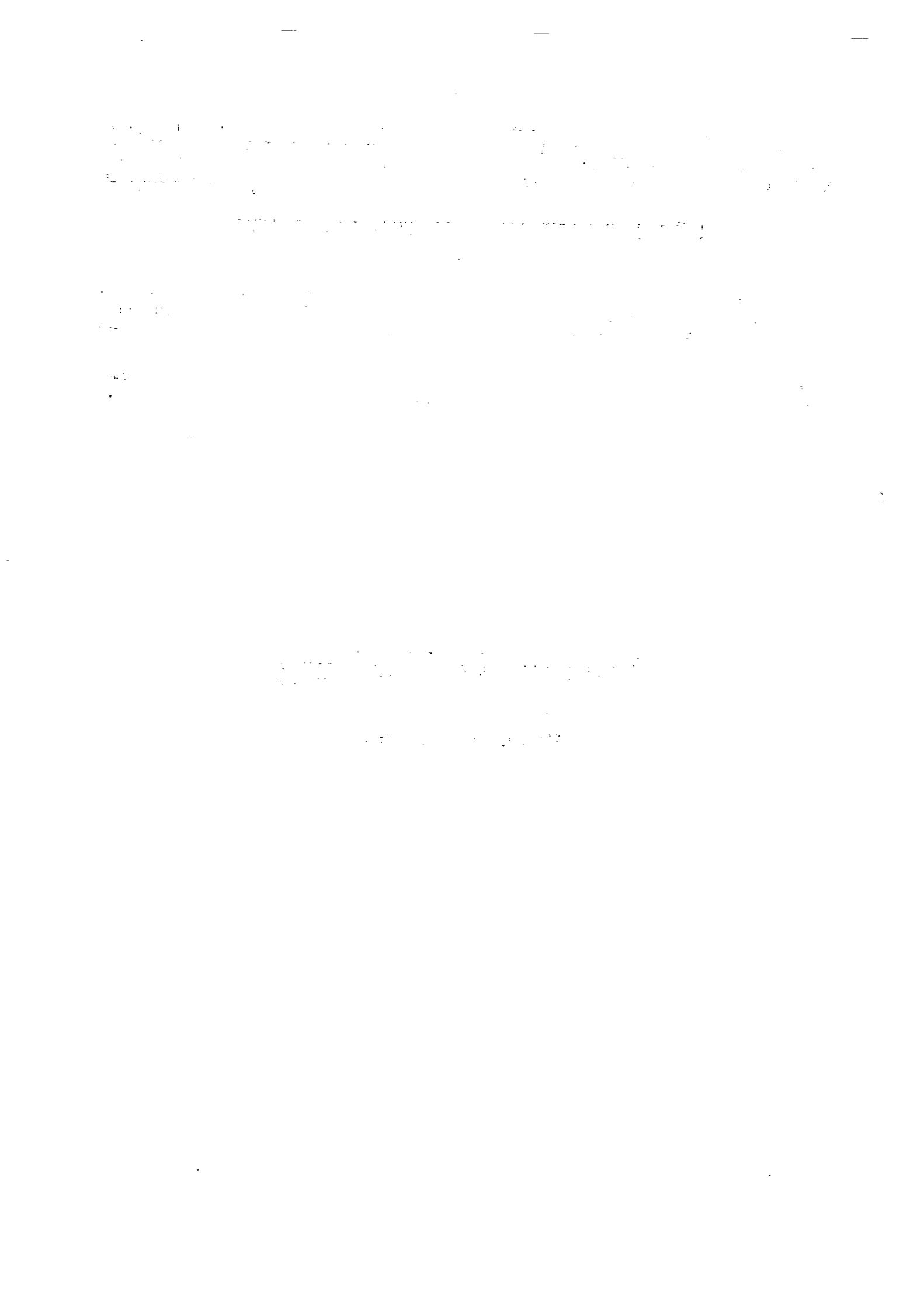
Seite

1

---

## Kommunalwahlordnung

Vom 1. Dezember 1955



## Übersicht

Abschnitt I: Wahlgebiet und Wahlorgane . . . . .	5—7
§ 1: Aufgaben der Vertretung . . . . .	5
§ 2: Aufgaben des Wahlausschusses . . . . .	5
§ 3: Aufgaben des Wahlleiters . . . . .	5
§ 4: Aufgaben des Gemeindedirektors . . . . .	6
§ 5: Aufgaben der Aufsichtsbehörden . . . . .	7
§ 6: Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse . . . . .	7
§ 7: Wahlvorsteher und Wahlvorstand . . . . .	7
 Abschnitt II: Wahlberechtigung und Wählbarkeit . . . . .	8—12
§ 8: Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz . . . . .	8
§ 9: Ausschluß vom Wahlrecht . . . . .	8
§ 10: Zuständigkeit zur Ausstellung des Wahlscheins . . . . .	8
§ 11: Antragsfrist . . . . .	9
§ 12: Vermerk im Wählerverzeichnis . . . . .	9
§ 13: Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins . . . . .	9
§ 14: Führung des Wählerverzeichnisses . . . . .	9
§ 15: Form des Wählerverzeichnisses . . . . .	10
§ 16: Eintragung der Wahlberechtigten . . . . .	10
§ 17: Benachrichtigung der Wahlberechtigten . . . . .	10
§ 18: Auslegung des Wählerverzeichnisses . . . . .	10
§ 19: Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis . . . . .	11
§ 20: Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses . . . . .	11
§ 21: Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses . . . . .	12
 Abschnitt III: Wahlvorbereitung . . . . .	12—14
§ 22: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen . . . . .	12
§ 23: Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken . . . . .	12
§ 24: Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter . . . . .	13
§ 25: Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken . . . . .	14
§ 26: Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken . . . . .	14
§ 27: Reservelisten . . . . .	14
§ 28: Stimmzettel, Umschläge . . . . .	14
 Abschnitt IV: Einzelne Neuwahlen und Nachwahlen . . . . .	15
§ 29: Einzelne Neuwahlen . . . . .	15
§ 30: Nachwahlen . . . . .	15
 Abschnitt V: Durchführung der Wahl . . . . .	16—20
§ 31: Wahlbekanntmachung . . . . .	16
§ 32: Ausstattung des Wahlvorstandes . . . . .	16
§ 33: Wahlzelle, Wahlurne . . . . .	16
§ 34: Wahltafel . . . . .	17
§ 35: Öffentlichkeit der Wahl . . . . .	17
§ 36: Ordnung im Wahlraum . . . . .	17
§ 37: Eröffnung der Wahlhandlung . . . . .	17
§ 38: Stimmabgabe . . . . .	17
§ 39: Stimmabgabe mit Wahlschein . . . . .	18
§ 40: Vermerk über die Stimmabgabe . . . . .	18
§ 41: Schluß der Wahlhandlung . . . . .	18
§ 42: Allgemeines über die Stimmenzählung . . . . .	18
§ 43: Ungültige Stimmen . . . . .	18
§ 44: Zählung der Wähler . . . . .	19
§ 45: Zählung der Stimmen . . . . .	19
§ 46: Zähllisten . . . . .	19
§ 47: Wahlniederschrift . . . . .	19
§ 48: Schnellmeldungen . . . . .	20
§ 49: Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen . . . . .	20

<b>Abschnitt VI: Wahlsystem und Verteilung der Sitze . . . . .</b>	<b>21—22</b>
§ 50: Feststellung des Wahlergebnisses . . . . .	21
§ 51: Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl . . . . .	21
§ 52: Veröffentlichung des Wahlergebnisses . . . . .	22
<b>Abschnitt VII: Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern . . . . .</b>	<b>22—23</b>
§ 53: Zustellung von Entscheidungen . . . . .	22
§ 54: Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl . . . . .	22
§ 55: Wiederholungswahl . . . . .	22
§ 56: Verzicht . . . . .	23
§ 57: Ersatzbestimmung von Vertretern . . . . .	23
<b>Abschnitt VIII: Sonderregelung für Gemeinden und Ämter von 3000 und weniger Einwohnern . . . . .</b>	<b>23—24</b>
§ 58: Vordrucke . . . . .	23
§ 59: Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel . . . . .	24
§ 60: Feststellung des Wahlergebnisses . . . . .	24
§ 61: Berufung von Bewerbern zu Vertretern . . . . .	24
<b>Abschnitt IX: Besondere Regelungen . . . . .</b>	<b>24—27</b>
1. Stimmabgabe in Klöstern . . . . .	24
§ 62 . . . . .	24
2. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten . . . . .	25
§ 63 . . . . .	25
3. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten . . . . .	25
§ 64: Stimmbezirke . . . . .	25
§ 65: Wahlscheine . . . . .	25
§ 66: Wahlvorstand . . . . .	26
§ 67: Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe . . . . .	26
§ 68: Wahlhandlung . . . . .	26
§ 69: Stimmabgabe in größeren Kranken- und Pflegeanstalten, die einen eigenen allgemeinen Stimmbezirk bilden . . . . .	26
§ 70: Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten . . . . .	26
4. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene . . . . .	27
§ 71 . . . . .	27
<b>Abschnitt X: Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde-, Amts- und Kreiswahlen . . . . .</b>	<b>27—28</b>
§ 72: Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand . . . . .	27
§ 73: Wählerverzeichnis . . . . .	27
§ 74: Wahlscheine . . . . .	27
§ 75: Stimmzettel, Umschläge und Wahlurnen . . . . .	28
§ 76: Wahlbekanntmachung . . . . .	28
§ 77: Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk . . . . .	28
§ 78: Wahlkosten . . . . .	28
<b>Abschnitt XI: Gemeinsame Vorschriften . . . . .</b>	<b>29—30</b>
§ 79: Feststellung von Bevölkerungszahlen . . . . .	29
§ 80: Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten . . . . .	29
§ 81: Gebiete unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung . . . . .	29
§ 82: Vordrucke . . . . .	29
§ 83: Wahlstatistik . . . . .	30
§ 84: Öffentliche Bekanntmachung . . . . .	30
<b>Abschnitt XII: Schlußvorschrift . . . . .</b>	<b>30</b>
§ 85: Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Durchführungsvorschriften . . . . .	30

Auf Grund des § 54 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 12. Juni 1954 (GV.NW. S. 226) wird folgendes verordnet:

## I. Wahlgebiet und Wahlorgane

### § 1

#### Aufgaben der Vertretung

(1) Der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, § 6 Abs. 1),
- b) einen Ausschuß zur Vorprüfung der Wahl zu bestellen und über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes),
- c) darüber zu entscheiden, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Die Gemeindevertretung hat die Beisitzer zum Wahlausschuß auch dann zu berufen, wenn innerhalb ihres Gebiets nur Wahlen zur Amtsvertretung oder zum Kreistag stattfinden.

### § 2

#### Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuß obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet, soweit erforderlich, in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn der Vertrauensmann den Wahlausschuß anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Bei allen Kommunalwahlen obliegen dem Wahlausschuß der Gemeinde folgende Aufgaben:

- a) die Gemeinde, soweit erforderlich, in allgemeine Stimmbezirke einzuteilen (§ 5 des Gesetzes),
- b) für Kranken- und Pflegeanstalten besondere Stimmbezirke für Wahlscheinhaber zu bilden (§ 64 Satz 1), soweit für diese Anstalten nicht ein allgemeiner Stimmbezirk gebildet wird (§ 69),
- c) die Wahlzeit bei Bedürfnis abweichend festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Wahlausschuß des Landkreises entscheidet gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter und der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der Landkreise und der kreisfreien Städte über die Beschwerden wegen der Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes).

### § 3

#### Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter, im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt den Vorsitz im Wahlausschuß des Wahlgebiets. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlgebiet verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der

Vertretung, des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes begründet ist. Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Gemeinden oder Ämtern, so haben die Gemeinde- und Amtsverwaltungen nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebiets zu sorgen.

(2) Dem Wahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke und Stimmbezirke bekanntzugeben (§ 6 des Gesetzes, § 22 Satz 3 Buchst. a); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
- b) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter bekanntzugeben (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
- c) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 22), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 24 Abs. 1),
- d) bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§§ 18 Abs. 4, 19 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 25, 26),
- e) die Anberaumung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 30 Abs. 2 Satz 1),
- f) die Nummernfolge der politischen Parteien festzusetzen (§ 28 Abs. 2) sowie die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und zu überwachen (§ 28 Abs. 3),
- g) das Los bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk (§ 29 Satz 2 des Gesetzes) oder bei gleicher Höchstzahl im Verhältnisausgleich (§ 30 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes) zu ziehen,
- h) das Wahlergebnis einschließlich der Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekanntzugeben (§ 32 des Gesetzes, § 52),
- i) die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 51),
- k) die Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes wegen Wegfalls der Wahlbarkeitsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes),
- l) den Nachfolger aus der Reserveliste oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes),
- m) den Verlust der Mitgliedschaft bei einem Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 43 Abs. 4 des Gesetzes).

#### § 4

##### Aufgaben des Gemeindedirektors

Bei allen Kommunalwahlen obliegen dem Gemeindedirektor im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestimmen sowie den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes, § 7 Abs. 1),
- b) die Abgrenzung der Stimmbezirke dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets mitzuteilen, wenn mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig stattfinden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 72 Satz 2),
- c) Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 10, 13),
- d) das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 3 des Gesetzes; § 14 Abs. 4, §§ 18 bis 21),
- e) in Gemeinden über 10 000 Einwohnern anzurufen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen nur bis zum dritten Tag vor der Wahl entgegenzunehmen sind (§ 11 Abs. 2) und daß das Wählerverzeichnis bereits am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen ist (§ 21 Abs. 1 Satz 2),
- f) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 23 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Buchst. b), § 27 Abs. 3),
- g) Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 31),
- h) bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 65, 67 Abs. 2 und 3, 69, 70, 71 Abs. 2 und 3).

### § 5

#### Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden (§ 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 46 der Landkreisordnung) wachen darüber, daß die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden. Hierbei sind sie im besonderen zuständig,

- a) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen Versagung von Wahlscheinen zu entscheiden (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- b) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- c) Beschwerde gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse zu erheben, wenn sie die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für verletzt halten (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes),
- d) bei der Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen oder einzelnen Neuwahlen mitzuwirken, im besonderen den Tag der Nachwahl (§ 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), den Tag der Wiederholungswahl (§ 39 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) und bei einzelnen Neuwahlen (§ 29 Abs. 2) festzusetzen,
- e) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes), gegen den Beschuß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes) und gegen die Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes durch den Wahlleiter (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- f) Klage gegen den Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 38 des Gesetzes) und über den Verlust eines Sitzes (§ 41 des Gesetzes) sowie gegen die Entscheidung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- g) über die Verteilung der Wahlkosten, falls sich die für das Wahlgebiet zuständigen Gebietskörperschaften nicht auf einen billigen Ausgleich einigen (§ 53 Satz 3 des Gesetzes, § 78), zu entscheiden.

### § 6

#### Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

(1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jeder Mann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

### § 7

#### Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Bürgern (§ 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung) und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in den Gemeinden vertretenen Parteien. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindedirektor kann gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses können gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören.

(3) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(4) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

## **II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

### **§ 8**

#### **Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz**

(1) Wer bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen sein Wahlrecht nicht am Hauptwohnsitz im Sinne der Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 8. Juli 1950 (MBI. NW. S. 617) Abschn. A 1 zu § 2 zu Abs. 1 ausüben will, hat die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes erforderliche Erklärung spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes abzugeben. Finden am Wahltag mehrere Kommunalwahlen statt, so kann die Erklärung nur einheitlich für alle Wahlen abgegeben werden.

(2) Die Gemeinde des Hauptwohnortes streicht den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis und benachrichtigt die andere Gemeinde von der abgegebenen Erklärung, die den Wahlberechtigten in ihr Wählerverzeichnis einträgt.

### **§ 9**

#### **Ausschluß vom Wahlrecht**

Vom Wahlrecht ist gemäß § 8 Ziff. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- a) wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Ziff. 3 BGB),
- b) wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendug oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- c) nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

### **§ 10**

#### **Zuständigkeit zur Ausstellung des Wahlscheins**

(1) Der Wahlschein berechtigt nur zur Wahl innerhalb des Wahlgebiets. Er wird bei der Gemeindewahl und der Amtswahl nur ausgegeben, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Ziff. 3 oder des Abs. 3 des Gesetzes vorliegen.

(2) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(3) Der Antragsteller hat den zwingenden persönlichen oder beruflichen Grund, aus dem er sich am Wahltag außerhalb seines Stimmbezirks aufhält, glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzuweisen. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder den Wahlschein in Empfang nimmt, muß auf Erfordern nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

#### **Anlage 1**

(4) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem Wahlscheine gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes besonders kenntlich zu machen sind. Der Nachweis ist auch in der Weise zulässig, daß in dem nummerierten Wahlbeleg Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf den Wahlscheinen wird die Nummer vermerkt, unter der er im Nachweis eingetragen ist.

(6) Der Gemeindedirektor trägt diejenigen Wahlscheine, welche nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellt worden sind, in eine Nachweisung der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 32 Buchst. a) ein.

(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

- (8) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für  
 Klosterinsassen (§ 62),  
 Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 63),  
 Insassen von Kranken- und Pflegeanstalten (§§ 64 bis 70), Gefangene (§ 71).

## § 11

### Antragsfrist

(1) Wahlscheine können in den Fällen des § 9 Abs. 2 des Gesetzes bis zum Tage vor der Wahl, in den Fällen des § 9 Abs. 3 des Gesetzes bis zum Wahltag — 12 Uhr —, beantragt werden.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor bis spätestens zum 24. Tage vor der Wahl anordnen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes nur bis zum dritten Tage vor der Wahl anzunehmen sind. Diese Begrenzung gilt nicht für Wahlscheine, deren Ausstellung infolge der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten notwendig wird.

## § 12

### Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

## § 13

### Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelebt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird beim Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelebt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

## § 14

### Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach

Familiennamen und Rufnamen,  
 Geburtstag,  
 Wohnung,  
 Vermerk über die Stimmabgabe,  
 Bemerkungen.

Die Aufnahme weiterer Angaben ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtet oder neu aufgestellt werden können.

(5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 83).

## § 15

## Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es sollen möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe (Abstimmungsvermerk) enthalten sein. Die Abstimmungsvermerke sind für die gleiche Wahl überall in der gleichen Spalte einzutragen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

## § 16

## Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (Absatz 3) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die im Wahlgebiet als dauernd zugezogen an dem für die Wahlberechtigung maßgebenden Tag gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind.

(3) Stichtag ist der 14., im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der 7. Tag vor dem Beginn der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes).

(4) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebiets von einer Gemeinde in die andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Mündliche Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

## § 17

## Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten schriftlich benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 16 Abs. 2 Satz 2) zu Grunde zu legen.

(2) Die Mitteilung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Familiennamen und Rufnamen, das Geburtsdatum,
- b) den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- f) den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

## § 18

## Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- b) daß bis zu dem Tage, an welchem die Auslegungsfrist abläuft, bis 12 Uhr Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeindeverwaltung eingelegt werden können,

- c) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- d) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages zu Grunde liegt.

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(3) Personen, die sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebiets von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Mündliche Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

(4) Wahlberechtigte können während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses fertigen, wenn dadurch die öffentliche Einsichtnahme während der allgemeinen Auslegungszeit nicht beeinträchtigt wird. Der Gemeindedirektor kann Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilen und hierfür die Erstattung der baren Auslagen verlangen.

## § 19

### Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindeverwaltung eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

(2) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am 10. Tage vor der Wahl seine Entscheidung zustellen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Zustellung nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor zu eröffnen.

## § 20

### Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:

- a) auf Grund einer Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, § 8,
- b) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis zur Beendigung der Auslegungsfrist anmelden (§ 16 Abs. 3, § 18 Abs. 3),
- c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes),
- d) zur Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten, deren Berichtigung der Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl vorzunehmen hat, liegen insbesondere vor, wenn folgende Tatsachen nach dem Stichtag festgestellt werden:

- a) Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
- b) Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- c) Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 8 des Gesetzes, § 9),
- d) technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, im besonderen durch Ver sagen maschineller Einrichtungen.

In allen Fällen, in denen — abgesehen von Buchst. a) — die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese hiervon unverzüglich zu unterrichten. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, können nicht als offensichtliche Unrichtigkeiten berichtet werden, es sei denn, daß der Einspruch zurückgenommen wird.

(3) Führt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist auf die nachträgliche Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ hinzuweisen. Führt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

## § 21

**Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses**

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Wahl durch die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk abzuschließen. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß das Wählerverzeichnis schon am zweiten Tage vor der Wahl abgeschlossen wird. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offenkundigen Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 37 Satz 2) handelt.

**Anlage 2**

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 2 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 32 Buchst. a).

**III. Wahlvorbereitung**

## § 22

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten durch öffentliche Bekanntmachung auf. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 17. Tage vor der Wahl einzureichen sind, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Aufforderung soll ferner Angaben darüber enthalten,

- in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist (§ 6 des Gesetzes),
- wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 oder § 46 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen,
- wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 82).

## § 23

**Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken****Anlage 3**

(1) Der Wahlvorschlag ist unter Verwendung eines Formblattes gemäß Anlage 3 einzureichen. Er muß enthalten:

- Familiennamen und Rufnamen, Beruf — bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst unter Angabe der Beschäftigungsbehörde und der Anstellungskörperschaft —, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,
- den Namen der politischen Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Fehlt das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handle es sich um den Wahlvorschlag einer politischen Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Namen des Bewerbers.

(3) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn mit Familien- und Rufnamen persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Unterschrift soll leserlich sein. Neben der Unterschrift müssen Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein. Der Gemeindedirektor bescheinigt das Wahlrecht für jeden Unterzeichner besonders (Muster der Anlage 6 a) oder durch Vermerk auf dem Wahlvorschlag (Muster der Anlage 6 b); der Unterzeichner kann die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung beantragen (Muster der Anlage 6 c). Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

**Anlage 6 a****Anlage 6 b****Anlage 6 c**

(4) Bewerben sich Personen um einen Sitz in der Vertretung des Amtes, so hat der Wahlvorschlag ferner zu enthalten:

- a) wenn die Wahlen zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden gleichzeitig stattfinden,  
die Erklärung, daß sich der Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk oder auf der Reserveliste einer amtsangehörigen Gemeinde bewirbt;
- b) wenn die Wahlen zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden getrennt stattfinden,  
die Erklärung, daß der Bewerber der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehört.

Dies gilt nicht für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes der amtsangehörigen Gemeinden.

(5) Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er innerhalb des Wahlbezirks in keinem anderen Wahlvorschlag und in keinem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets vorgeschlagen ist,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 9, daß der Bewerber wählbar ist,
- c) sofern sich Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Anlage 7

Anlage 9

(6) Politische Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, haben außerdem einzureichen:

- a) den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Die Unterlagen gemäß b) und c) brauchen dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.

(7) Stirbt der Bewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist, so kann von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags ein anderer Bewerber vorgeschlagen werden; die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen finden im übrigen Anwendung.

(8) Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 4), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 5 Buchst. b) und die öffentlichen Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

## § 24

### Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er, falls der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen ist, unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Ist ein Bewerber innerhalb des Wahlbezirks in mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Wahlbezirken benannt, so fordert ihn der Wahlleiter auf, sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

(3) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlauschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

(4) Der Wahlleiter hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe der politischen Partei oder des Kennwortes mitzuteilen.

## § 25

## Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

- (1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.
- (2) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.
- Anlage 10
- (3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 angefertigt.
- (4) Der Wahlleiter übersendet der Aufsichtsbehörde unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.
- (5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist beim Wahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Amtes Beschwerde, so ist sie beim Wahlleiter des zuständigen Landkreises, erhebt der Wahlleiter einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises Beschwerde, so ist sie beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Wahlleiter unterrichten auf kürzestem Wege den Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses (Wahlleiter des zuständigen Landkreises oder Landeswahlleiter) und verfahren nach dessen Weisungen.
- (6) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.

## § 26

## Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

Der Wahlleiter macht die in den Wahlbezirken zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 23 Abs. 1 Buchst. a) und b) bezeichneten Angaben bekannt.

## § 27

## Reservelisten

- Anlage 4
- (1) Die Reserveliste ist unter Verwendung eines Formblattes gemäß dem in der Anlage 4 enthaltenen Muster einzureichen. Sie muß enthalten:
- Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge, bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist die Beschäftigungsbehörde unter Angabe der Anstellungskörperschaft zu bezeichnen,
  - den Namen der politischen Partei, die die Reserveliste einreicht.
- Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.
- (2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste in der Spalte des Ersatzmannes ferner enthalten:
- den Familien- und Rufnamen des zu ersetzenen Bewerbers,
  - den Wahlbezirk, in dem der zu ersetzenen Bewerber aufgestellt ist.
- (3) Der Reserveliste sind für die betreffende politische Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 23 Abs. 3 bis 6 genannten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 8 abzugeben. Ferner gilt § 23 Abs. 8 entsprechend.
- Anlage 8
- (4) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter, die Zulassung und Bekanntmachung gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

## § 28

## Stimmzettel, Umschläge

- Anlage 11
- (1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 11 maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.

(2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der politischen Parteien, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl fest. Beteiligt sich eine politische Partei, für die eine Nummer festgesetzt ist, nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer dieser Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. Politische Parteien, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets keinen Wahlvorschlag gemacht haben, und parteilose Bewerber erhalten die nächstfolgende Nummer in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge.

(3) Der Wahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(4) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(5) Die Umschläge sollen  $11,4 \times 16,2$  cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes oder der Gebietskörperschaft, für die gewählt wird, versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Innenminister beschafft die Umschläge; stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.

#### **IV. Einzelne Neuwahlen und Nachwahlen**

##### **§ 29**

###### **Einzelne Neuwahlen**

(1) Ist eine Vertretung während der Wahlperiode neu zu wählen (z. B. infolge Auflösung gemäß § 111 der Gemeindeordnung), so wird die Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Tag der Neuwahl so festzusetzen, daß sie spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Auflösung der alten Vertretung stattfindet. Maßgebender Stichtag für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag der Neuwahl.

(3) Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Wahlausschusses und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien. Die Wahl soll nach Möglichkeit in den gleichen Wahlbezirken und Stimmbezirken wie bei der Hauptwahl stattfinden.

(4) Wahlscheine werden nur in dem Wahlgebiet und mit Gültigkeit für das Wahlgebiet ausgestellt, in dem die Neuwahl stattfindet.

##### **§ 30**

###### **Nachwahlen**

(1) Ist die Wahl in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes), so wird bei der Nachwahl  
 a) in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Stimmbezirken,  
 b) nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,  
 c) nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt.

(2) Stirbt ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl und ist für ihn ein Ersatzmann auf der Reserveliste nicht vorhanden (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese setzt den Tag der Nachwahl fest und bestimmt gleichzeitig, bis zu welchem Zeitpunkt anstelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann.

(3) Werden in einem Wahlbezirk keine oder weniger Bewerber zugelassen, als Vertreter zu wählen sind (§ 21 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese soll den Tag der Nachwahl so festsetzen, daß zwischen der erneuten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Einreichungsfrist ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt. Die am Tage der Hauptwahl eingereichten Wahlvorschläge können durch Erklärung des Vertrauensmannes auf die Nachwahl erstreckt oder durch neue Wahlvorschläge ersetzt werden.

(4) Die Nachwahl wird nach § 31 neu bekanntgemacht.

(5) Wahlscheine werden nur in dem Wahlgebiet, Wahlbezirk oder Stimmbezirk und mit Gültigkeit für das Wahlgebiet, den Wahlbezirk oder Stimmbezirk ausgestellt, in dem die Nachwahl stattfindet.

## V. Durchführung der Wahl

### § 31

#### Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am 3. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) die Abgrenzung der Stimmbezirke, einschließlich der in den §§ 64 und 69 genannten, und ihre Verteilung auf die Wahlbezirke sowie die Lage der Wahlräume,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) den Hinweis darauf, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereithalten werden,
- d) den Hinweis darauf, daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat, daß ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll,
- e) den Hinweis darauf, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder Kenntlichmachung in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 27 des Gesetzes und § 43 angegebenen Gründen ungültig sind,
- f) die Strafbestimmung des § 107a StGB.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der amtliche Stimmzettel beizufügen.

### § 32

#### Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das Wählerverzeichnis, erforderlichenfalls eine Nachweisung der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,
- b) Umschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- c) Vordrucke der Wahlniederschrift und, falls der Wahlleiter die Führung von Zähllisten anordnet (§ 46 Abs. 1), Vordrucke der Zähllisten,
- d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung oder auszugsweise Abdruck der wesentlichen Bestimmungen,
- e) Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) Packpapier und Siegellack zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen (§ 49 Abs. 1).

### § 33

#### Wahlzelle, Wahlurne

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Bleistifte bereitliegen.

(2) Die Umschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben; vorhandene Wahlurnen mit abweichenden Maßen können weiter benutzt werden.

§ 34

**Wahltisch**

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch werden die Wahlurnen gestellt. Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 35

**Öffentlichkeit der Wahl**

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 36

**Ordnung im Wahlraum**

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 37

**Eröffnung der Wahlhandlung**

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Im Anschluß an die Eröffnung trägt der Wahlvorsteher auf Grund der Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 10 Abs. 6) den Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis ein und berichtigt danach den Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 21 Abs. 1 Satz 3).

§ 38

**Stimmabgabe**

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Umschlag und einen amtlichen Stimmzettel; er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Umschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Umschlag dem Wahlvorsteher, nachdem der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt hat. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 2 zulässig ist, so übergibt er den Umschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Umschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

(3) Ein Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen. Er kann vor der Rückgabe den für die Stimmabgabe vorgesehenen rechten Teil des Stimmzettels abtrennen. Der unbrauchbare Stimmzettel ist vom Wahlvorsteher zu vernichten.

(4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschuß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

### § 39

#### Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Abweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

### § 40

#### Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 15 Abs. 1 Satz 3).

### § 41

#### Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

### § 42

#### Allgemeines über die Stimmenzählung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahl

- a) der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ohne die Vermerke „W“ (Wahlschein),
- b) der eingegangenen Wahlscheine,
- c) der Wähler anhand der abgegebenen Umschläge,
- d) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) der für jede politische Partei abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

### § 43

#### Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 27 Ziff. 3 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise eindeutig bezeichnet sind,
- b) bei denen mehr Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind, als nach der Aufschrift auf dem Stimmzettel zulässig ist,
- c) deren Kreuzung oder Bezeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- d) die zerrissen oder absichtlich stark beschädigt sind.

(2) Ist der Umschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

(3) Vermerke, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäuferung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäuferung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anträgt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

#### § 44

#### Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Wahlisch entfernt. Als dann werden zur Feststellung der Wähler die Umschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabe-vermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlnieder-schrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

#### § 45

#### Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Umschläge, die Zahl der Stimmabgabe-vermerke und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, ordnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt Umschläge und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gibt ein Umschlag oder Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlaß, so gibt der Wahlvorsteher den beanstandeten Umschlag mit dem zugehörigen Stimmzettel oder den beanstandeten Stimmzettel einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hält. Gibt weder der Umschlag noch der Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel werden, getrennt nach den Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimm-zettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

(2) Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt, so hat der Wahlvorstand über alle Stimmzettel zu entscheiden, gegen die vom Wahlvorsteher oder einem anderen Mitglied Bedenken erhoben worden sind. Die hiernach für gültig erklärt Stimmzettel sind nach Verlesen auf die Stimmzettelhaufen der in Betracht kommenden Bewerber zu verteilen.

#### § 46

#### Zähllisten

(1) Auf Anordnung des Wahlleiters können Zähllisten nach dem Muster der Anlage 13 von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfs-kraft geführt werden.

Anlage 13

(2) Jede Stimme wird in der Zählliste dadurch verzeichnet, daß in der in Betracht kom-menden Spalte fortlaufend eine Zahl abgestrichen wird.

(3) Wenn der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, für den die Stimme abgegeben worden ist, vorliest, verzeichnet sie der Listenführer der Zählliste in der für den betreffenden Bewerber vorgesehenen Spalte und wiederholt den Aufruf laut. Die ungültigen Stimmen werden nach der Entscheidung des Wahlvorstandes in die hierfür vor-gesehene Spalte der Zählliste eingetragen.

(4) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

#### § 47

#### Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 14 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Anlage 14

(2) Die folgenden Stimmzettel und Umschläge sind der Niederschrift beizufügen:

- a) die durch Beschuß nach § 45 Abs. 2 für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Umschlages ungültig sind oder soweit die Umschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 43 Abs. 2 Satz 2), sind die Umschläge den Stimmzetteln beizufügen,
- c) die leer abgegebenen Umschläge.

Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“, „ungültig“, „durch Wahlumschlag ungültig“, „durch Beifügung mehrerer Stimmzettel ungültig“, die Umschläge durch die Vermerke „leer“, „enthält mehrere widersprechende Stimmzettel“, „unzulässige Beschaffenheit“ zu kennzeichnen. Die Stimmzettel und die leeren Umschläge sind laufend durchzumerieren.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften für die Amts- und Kreiswahlen auf schnellstem Weg dem zuständigen Wahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse innerhalb der Gemeinde bzw. des Amtes.

#### § 48

##### Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Wahlleiter. Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Gemeinden, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Stimmbezirks dem Gemeindedirektor, der die Wahlergebnisse für alle Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und an den Wahlleiter weitergibt; bei Kreiswahlen sind die Meldungen in amtsangehörigen Gemeinden an den Amtsdirektor zu leiten, der sie zusammenfaßt und an den Wahlleiter weitergibt.

Anlage 15 (2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 15 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

- a) Wahlberechtigte (§ 50 Abs. 2 Buchst. a),
- b) Wähler an Hand der abgegebenen Umschläge (§ 50 Abs. 2 Buchst. b),
- c) ungültige Stimmen,
- d) gültige Stimmen,
- e) die für die Bewerber und die politischen Parteien abgegebenen Stimmen.

Anlage 16 (3) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen in kreisfreien Städten und der Kreiswahlen werden von dem zuständigen Wahlleiter auf schnellstem Weg dem Innenminister nach dem Muster der Anlage 16 übermittelt.

#### § 49

##### Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt,
- b) die eingenommenen Wahlscheine

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück.

(3) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluß der Wahlprüfung, die übrigen Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl rechtskräftig für gültig erklärt oder eine Wiederholungswahl durchgeführt ist. Die frühere Fortführung der Wählerverzeichnisse ist zulässig, wenn der bei der Hauptwahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann.

## VI. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

§ 50

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 49 Abs. 1 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 17 zusammen.

Anlage 17

(2) Der Wahlausschuß stellt fest,

- a) die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben, zuzüglich der abgegebenen Wahlscheine),
- b) die Zahl der Wähler an Hand der abgegebenen Umschläge,
- c) die Zahl der im Wahlgebiet ausgegebenen und eingenommenen Wahlscheine,
- d) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- e) die Zahl der gültigen Stimmen,
- f) die Zahl der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und den danach gewählten Bewerber,
- g) die Zahl der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die politischen Parteien abgegebenen Stimmen,
- h) welche politischen Parteien mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste teilnehmen (§ 30 Abs. 6, in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern § 51 Abs. 2 des Gesetzes),
- i) wieviel Sitze den politischen Parteien gemäß § 30 Abs. 1 bis 4, in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern gemäß § 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zuzuteilen sind,
- k) welche Bewerber gemäß § 30 Abs. 5, in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern gemäß § 51 Abs. 2 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

(3) Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an dessen Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

(4) Ist das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren anzuwenden (§ 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4, in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern § 51 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Gesetzes), so werden die zu Grunde zu legenden Stimmenzahlen so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung, Viertteilung usw.), bis soviel Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn jeweils eine Höchstzahl entfällt.

Anlage 19

(5) Nach dem Muster der Anlage 19 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 51

### Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Wahlleiter hat den Gewählten dabei darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl, vorbehaltlich der besonderen Regelung in Buchst. e), als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) ein Bewerber, der im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt ist, auch aus der Reserveliste ausscheidet, wenn er die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt,
- d) ein Bewerber, der auf der Reserveliste gleichzeitig als Ersatzmann für einen Bewerber im Wahlbezirk aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,

- e) der Gewählte, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zutreffen, die Beendigung seines Dienstverhältnisses (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherrn nachweisen muß und daß die Wahl als abgelehnt gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird,
- f) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- g) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchst. a) mit Fristablauf, erworben wird.

### § 52

#### Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

## **VII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern**

### § 53

#### Zustellung von Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind der Aufsichtsbehörde und, wenn sie einen Einspruch betreffen, dem Einspruchserheber zuzustellen:

- a) Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 37 Abs. 1 des Gesetzes,
- b) Beschuß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes,
- c) Feststellung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes bei der Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes),
- d) Feststellung des Wahlleiters über den Verlust der Mitgliedschaft infolge eines Parteiverbots (§ 43 Abs. 4 des Gesetzes).

Die Entscheidungen der Vertretung gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) und § 41 Abs. 1 des Gesetzes sind auch dem vom Verlust des Sitzes betroffenen Vertreter zuzustellen.

### § 54

#### Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neu gewählte Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuß (Wahlprüfungs-ausschuß) zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzurüfen hat. Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Ausschuß macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschuß. Die Vertretung soll ihre Entscheidung nach Möglichkeit in der zweiten Sitzung treffen.

### § 55

#### Wiederholungswahl

(1) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so bleiben die Wahlbezirke und die dazu gehörigen Stimmbezirke die gleichen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Wahlbezirks- oder Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind. Im übrigen sollen Wahlbezirke, Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit die gleichen bleiben wie bei der Hauptwahl; jedoch kann der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen, die er zur ordnungsmäßigen Durch-

führung der Wiederholungswahl für erforderlich hält. Bei der Wiederholungswahl in einzelnen Wahlbezirken wird der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß tätig. Bei der Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet nimmt die Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl gemäß den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärt Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholungswahl wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nur zu Unrecht beanstandete Wahlvorschläge durch neue ersetzt und nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, falls ein Bewerber gestorben ist, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder nicht mehr wählbar ist. Im Falle einer Wiederholungswahl gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes sind neue Wahlvorschläge einzureichen; die am Tage der Hauptwahl eingereichten Wahlvorschläge können durch Erklärung des Vertrauensmanns auf die Wiederholungswahl erstreckt werden.

(5) Wahlscheine werden nur in der Gemeinde oder dem Stimmbezirk und mit Gültigkeit für die Gemeinde oder den Stimmbezirk ausgestellt, in dem die Wiederholungswahl stattfindet.

## § 56

### Verzicht

Bestimmt der Wahlleiter einen Beauftragten zur Entgegennahme der Verzichtserklärung, so soll der Auftrag hierzu schriftlich erteilt und der Niederschrift eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Beauftragungsschreibens beigefügt werden.

## § 57

### Ersatzbestimmung von Vertretern

(1) Der Wahlleiter prüft vor der Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes die ihm bis dahin vorliegenden schriftlichen Mitteilungen der zuständigen Parteileitungen über das Ausscheiden von Bewerbern aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt sind. Soweit er es für erforderlich hält, kann er hierüber weitere Nachweise von den zuständigen Parteileitungen verlangen.

(2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Gewählten und die Annahme der Wahl (§ 33 des Gesetzes, § 51) finden beim Einrücken von Vertretern im Wege der Ersatzbestimmung (§ 42 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

## **VIII. Sonderregelung für Gemeinden und Ämter von 3000 und weniger Einwohnern**

### § 58

#### Vordrucke

Es sind folgende besonderen Vordrucke zu verwenden:

- a) für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die relative Mehrheitswahl im Wahlgebiet (§ 46 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 5,
- b) für die Stimmzettel (§ 47 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 12,
- c) für die Zählliste (§ 60 Abs. 4) das Muster gemäß Anlage 13,
- d) für die Zusammenstellung des Wahlergebnisses (§ 51 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 18.

<u>Anlage 5</u>
<u>Anlage 12</u>
<u>Anlage 13</u>
<u>Anlage 18</u>

## § 59

**Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel**

Der Wahlleiter stellt die Reihenfolge der von den politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge nach der Stimmenzahl fest, die die Bewerber der politischen Parteien bei der letzten allgemeinen Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben. Die Gesamtwahlvorschläge der übrigen Parteien und die Einzelwahlvorschläge der parteilosen Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an. Innerhalb der Gesamtwahlvorschläge erscheinen die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen. Auf dem Stimmzettel erhalten die Namen der Bewerber eine fortlaufende Nummer.

## § 60

**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) § 43 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Abs. 1 Buchst. c) ein Stimmzettel ungültig ist, wenn seine Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welche Bewerber gemeint sind. Sind nicht mehr als sechs Bewerber kenntlich gemacht und erstrecken sich die Zweifel nur auf bestimmte Bewerber, so zählen die für die übrigen Bewerber abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

(2) Sind auf dem Stimmzettel nicht sechs Bewerber angekreuzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht, so zählen die nicht abgegebenen Stimmen als ungültige Stimmen. Ist der ganze Stimmzettel ungültig, so zählt er für sechs ungültige Stimmen.

(3) Bei der Zählung der Stimmen (§ 45 Abs. 1 Satz 4) sind je für sich zu legen

- a) die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei angekreuzt sind, und zwar nach Parteien getrennt,
- b) die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder parteilose Bewerber angekreuzt sind,
- c) die hinsichtlich ihrer Gültigkeit beanstandeten Stimmzettel.

(4) Es sind Zähllisten zu führen.

(5) § 47 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß diejenigen Stimmzettel der Niederschrift beizufügen sind, die

- a) nicht sechs gültige Stimmen enthalten,
- b) zwar sechs gültige Stimmen enthalten, unter denen sich jedoch Stimmen befinden, die gemäß § 45 Abs. 2 für gültig erklärt worden sind.

## § 61

**Berufung von Bewerbern zu Vertretern**

(1) Wenn in einem Wahlbezirk nur sechs Bewerber außerhalb der Reserveliste zugelassen werden (§ 51 Abs. 3 des Gesetzes), so benachrichtigt der Wahlleiter die Bewerber im Anschluß an die Zulassung von der auf sie entfallenen Wahl und fordert sie zur Annahme der Wahl auf.

(2) An Stelle der Wahlbekanntmachung (§ 31) hat der Wahlleiter den Ausfall der Wahl und die als gewählt erklärt Bewerber öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses gemäß § 51 Abs. 3 des Gesetzes unterliegt der Wahlprüfung gemäß §§ 36 bis 40 des Gesetzes.

**IX. Besondere Regelungen****1. Stimmabgabe in Klöstern**

## § 62

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Umschläge. Er stellt Wahlscheine für die Klosterinsassen auf Anforderung der Klosterleitung aus.

(2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Er oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

## 2. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

### § 63

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er über gibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Umschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Wahlvorsteher und Beisitzer bringen diese Urne verschlossen in den Wahlraum zurück. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

## 3. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

### § 64

#### Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altersheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Wahlausschuß der Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis auf Antrag des Gemeindedirektors Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben.

### § 65

#### Wahlscheine

(1) Sind für Kranken- oder Pflegeanstalten besondere Stimmbezirke gebildet, so fordert der Gemeindedirektor von den Leitern der Anstalten des Gemeindebezirks die Namen der voraussichtlich bis zum Wahltag nicht entlassenen Wahlberechtigten aus der Gemeinde an, stellt für sie Wahlscheine aus und übersendet diese der Anstaltsleitung zur Aushändigung an die Wahlberechtigten.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitung, Wahlberechtigte, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlgebiets aufgeführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt zur Amtswahl bzw. Kreiswahl wählen können, wenn sie sich von ihrer Wohngemeinde einen Wahlschein beschaffen. Der Gemeindedirektor kann in dringenden Fällen auch selbst einen Wahlschein ausstellen, wenn der Wahlberechtigte die Wahlbenachrichtigung seiner Wohngemeinde vorlegt und mit der rechtzeitigen Übersendung des Wahlscheines durch die Wohngemeinde nicht mehr zu rechnen ist. Die Wohngemeinde ist von der Ausstellung des Wahlscheines nachträglich zu unterrichten.

(3) Die Vorschriften gelten entsprechend für die in Kranken- und Pflegeanstalten beschäftigten Personen, falls sie einen entsprechenden Antrag stellen. Sind sie im Besitz eines Wahlscheins, so können sie ihre Stimme in dem für die Anstalt gebildeten besonderen Stimmbezirk abgeben.

### § 66

#### Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

### § 67

#### Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am 3. Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

(3) Der Gemeindedirektor kann im Benehmen mit der Anstaltsleitung eine abweichende allgemeine Wahlzeit festsetzen.

### § 68

#### Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranke zur Entgegennahme des in den Umschlag gelegten Stimmzettels mit einer zweiten Wahlurne an das Krankenbett gehen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranke verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk soll in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt.

(5) Für die Aufnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

### § 69

#### Stimmabgabe in größeren Kranken- und Pflegeanstalten, die einen eigenen allgemeinen Stimmbezirk bilden

Ist für die bei einer größeren Kranken- und Pflegeanstalt beschäftigten Personen ein allgemeiner Stimmbezirk gebildet (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe für die Anstaltsinsassen entsprechend §§ 65 bis 68 regeln.

### § 70

#### Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks (§ 64) nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 62 regeln. § 65 findet entsprechende Anwendung.

#### 4. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene

##### § 71

(1) Wahlberechtigte Personen, die innerhalb des Wahlgebiets gefangengehalten werden, können, wenn sie einen Wahlschein haben, ihr Wahlrecht in dem Stimmbezirk ausüben, in dem sich die Gefangenenanstalt befindet.

(2) Der Gemeindedirektor hat die in der Gemeinde befindlichen Anstaltsleitungen darauf hinzuweisen, daß sich die Gefangenen Wahlscheine beschaffen müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Anstaltsleitung hat die Gefangenen darüber zu unterrichten.

(3) Die Gefangenen wählen in der Anstalt. Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Gefangenen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(4) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahniederschrift vermerkt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

#### X. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde-, Amts- und Kreiswahlen

##### § 72

##### Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand

Die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für alle Wahlen die gleichen sein. Der Gemeindedirektor teilt bei verbundenen Wahlen die Einzelheiten der Stimmbezirkeinteilung dem zuständigen Oberkreisdirektor gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes mit.

##### § 73

##### Wählerverzeichnis

(1) Ausgelegt und benutzt wird für alle Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis.

(2) Für jede Wahl wird eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses verwandt. Wähler, die nicht für jede der verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Abstimmungsspalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.

(3) Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 21 Abs. 2 ist für alle Wahlen getrennt anzufertigen.

(4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.

##### § 74

##### Wahlscheine

(1) Für jede Wahl wird ein besonderer Wahlschein ausgestellt.

(2) § 75 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 75

**Stimmzettel, Umschläge und Wahlurnen**

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl besonders durch eine entsprechende Überschrift zu kennzeichnen. Sie werden entweder aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt oder mit einem verschiedenfarbigen Aufdruck versehen; das Nähere bestimmt der Innenminister.

(3) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Umschlag. Es wird eine Wahlurne verwandt.

## § 76

**Wahlbekanntmachung**

(1) Für alle verbundenen Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Gemeindedirektor veröffentlicht, auf die § 31 mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:

1. Zu Absatz 1 Buchst. a):

Es ist darauf hinzuweisen, welche Wahlen miteinander verbunden werden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen.

2. Zu Absatz 1 Buchst. e):

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Aufschrift und Farbe des Papiers oder des Druckes voneinander unterscheiden.

3. Zu Absatz 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die verbundenen Wahlen beizufügen.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets zu übersenden.

## § 77

**Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk**

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern.

(2) Die Zählung der Wähler (§ 44, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 48 Abs. 2 Buchst. b) und § 50 Abs. 2 Buchst. b)) ist bei verbundenen Wahlen an Hand der für jede einzelne Wahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Umschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihren Merkmalen (§ 75 Abs. 2) getrennt zu legen.

(3) Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge: Kreiswahl, Gemeindewahl, Amtswahl gezählt. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags ungültig, so ist der Umschlag dem Stimmzettel für die Gemeindewahl oder, wenn nur Amts- und Kreiswahl miteinander verbunden sind, dem Stimmzettel für die Amtswahl beizufügen und auf die übrigen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen.

(4) Für jede verbundene Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 49 Abs. 1).

## § 78

**Wahlkosten**

(1) Können sich die beteiligten Gebietskörperschaften über den Ausgleich der Kosten einer gemeinsam durchgeföhrten Wahl nicht einigen (§ 53 Satz 3 des Gesetzes), so hat die für das größere Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung die Pauschsätze zu Grunde zu legen, welche bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl für die Erstattung der Wahlkosten durch das Land gegolten haben.

(2) Als billiger Ausgleich ist es in der Regel anzusehen, wenn

- a) bei einer Verbindung von Gemeinde-, Amts- und Kreiswahlen das Amt und der Landkreis der Gemeinde je ein Drittel des Pauschsatzes,
  - b) bei einer Verbindung von Gemeindewahl mit der Amts- oder Kreiswahl das Amt oder der Landkreis der Gemeinde die Hälfte des Pauschsatzes,
  - c) bei einer Verbindung von Gemeinde- oder Amtswahl mit der Kreiswahl der Landkreis der Gemeinde oder dem Amt die Hälfte des Pauschsatzes
- je Wahlberechtigten erstattet.

## XI. Gemeinsame Vorschriften

### § 79

#### Feststellung von Bevölkerungszahlen

- (1) Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 44 des Gesetzes und der §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 1 Satz 2, 83 Abs. 2 Satz 1 richten sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag gilt.
- (2) Die Bevölkerungszahl gemäß § 52 des Gesetzes richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die an dem Tage gilt, an welchem die Gemeinde über die Hauptsatzung nach § 52 des Gesetzes beschließt.

### § 80

#### Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

- (1) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 46 Satz 2 des Gesetzes sowie § 78 Abs. 2 richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß der Wählerverzeichnisse bei der letzten vorangegangenen allgemeinen Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl ergibt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht.

(2) Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 50 Abs. 2 Buchst. a) bleibt unberührt.

### § 81

#### Gebiete unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung

Personen, die ihren Wohnsitz in Gemeinden oder Teilen von Gemeinden haben, welche unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung stehen, gelten als behindert. Sie sind nicht in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen und können keinen Wahlschein erhalten. Bei der Feststellung der Bevölkerungszahl (§ 79) und der Zahl der Wahlberechtigten (§ 80) bleiben sie außer Betracht.

### § 82

#### Vordrucke

- (1) Es sind die folgenden amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den für die Wahlgebiete zuständigen Verwaltungen vorrätig zu halten und an Wahlberechtigte, Bewerber und politische Parteien auszugeben sind:

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 3,  
 Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 4,  
 Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlgebiet von Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern nach dem Muster der Anlage 5,  
 Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 6,  
 Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 7,  
 Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 8,  
 Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9.

- (2) Von den Wahlbehörden sind ferner die folgenden amtlichen Vordrucke zu verwenden:

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 10,  
 Wahlumschlag gemäß § 28 Abs. 5,  
 Zählniederschrift nach dem Muster der Anlage 13, sofern solche freiwillig nach § 46 geführt wird oder in Gemeinden und Ämtern mit 3 000 und weniger Einwohnern nach § 60 Abs. 4 zu führen ist,  
 Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 14,  
 Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlagen 15 und 16,  
 Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlagen 17 bis 19.

(3) Die Vordrucke gemäß Absatz 1 und 2 beschafft der Innenminister, der sie an die für die Wahlgebiete zuständigen Verwaltungen abgibt; die Kosten für die Vordrucke tragen die Gemeinden, Ämter und Landkreise; die Kosten für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 16 trägt das Land.

(4) Die Stimmzettel (Anlagen 11, 12) sind vom Wahlleiter zu beschaffen (§ 28 Abs. 3).

### § 83

#### Wahlstatistik

(1) In den vom Innenminister ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Innenminister festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor ordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Innenminister angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, die innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt wird, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.

(4) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Innenminister festgelegten Vordrucke zu verwenden. Beauftragte des Statistischen Landesamts können bei der Zählung und der Feststellung des Ergebnisses mitwirken. §§ 45, 47, 49 und 50 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Kosten der vom Innenminister angeordneten Sonderzählungen werden nach einem von ihm festgesetzten Pauschalsatz je Stimmbezirk erstattet.

### § 84

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Wahlbekanntmachungen des Innenministers werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Oberstadtdirektors und des Kreisdirektors werden in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Behörde des Wahlleiters bestimmt sind, veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors und des Amtsdirektors in kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 2 erfolgen, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen, dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb des Wahlgebiets vorzunehmen.

(4) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

### XII. Schlußvorschrift

### § 85

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Durchführungsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) vom 7. Oktober 1952 (GV. NW. S. 241) ist mit Wirkung vom 24. 6. 1954 außer Kraft getreten.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1955.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Meyers.

Anlage 1

Zu § 10 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl\*)

**Wahlschein Nr. ....**

**für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises\*)**

.....

am .....

Herr — Frau — Fräulein .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

Straße und Hausnummer .....

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins und Vorlage eines Personalausweises in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises\*).....

.....  
ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis wählen.

....., den ..... 19....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

\*) Nichtzutreffend streichen..

**Anlage 2**

Zu § 21 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Stimmbezirk Nr. .... Gemeinde .....

Wahlbezirk Nr. .... Amt .....

Landkreis .....

**Bescheinigung des Gemeindedirektors  
über den Abschluß des Wählerverzeichnisses<sup>1)</sup>**

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>2)</sup>

.....

am .....

Das Wählerverzeichnis hat nach der am ..... 19.... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermann's Einsicht in der Zeit vom ..... 19.... bis ..... 19.... ausgelegen.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am ..... 19.... gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt ..... Blätter/Karten.

Personen

Berichtet  
nach § 37  
Satz 2 KWahlO

In das Wählerverzeichnis sind eingetragen (A<sub>1</sub>) .....  
davon haben den Sperrvermerk „W“ — Wahlschein — (A<sub>2</sub>) .....  
Somit sind wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis (A<sub>1</sub> — A<sub>2</sub>) .....

....., den ..... 19....

Berichtet nach § 37 Satz 2 KWahlO
....., den ..... 19....
Wahlvorsteher

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

<sup>1)</sup> Der Abschluß wird bei Führung einer Wählerliste am Schluß oder auf einer mit der Wählerliste verbundenen Blatt, bei Führung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 3**

Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den  
Herrn Wahlleiter  
in .....

**a) Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk**  
**in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 3000 Einwohnern**

der/des .....  
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup> .....  
im Wahlbezirk ..... am .....

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 23 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber .....  
(Familienname, Rufname)

Beruf .....  
(falls Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes hier auch genaue Angabe der Anstellungskörperschaft)

Wohnort und Wohnung .....  
geboren am ..... in .....

2. a) Beigleichzeitig zu den Vertretungen des Amtes und der amsangehörigen Gemeinden stattfindender Wahl:  
Der Bewerber bewirbt sich gleichzeitig in der amsangehörigen Gemeinde .....  
im Wahlbezirk ..... / auf der Reserveliste<sup>1)</sup>.

b) Bei getrennter Wahl zu den Vertretungen des Amtes und der amsangehörigen Gemeinden:  
Der Bewerber gehört der Vertretung der amsangehörigen Gemeinde ..... an.

3. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist .....  
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist .....  
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

4. Dem Wahlvorschlag sind ..... Anlagen beigelegt, und zwar  
a) Zustimmungserklärung des Bewerbers  
b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers  
c) ..... Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlages<sup>2)</sup>  
d) folgende Nachweise der politischen Partei<sup>3)</sup>, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:  
aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen<sup>4)</sup>,  
bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,  
cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,  
dd) (an Stelle von bb) und cc)) die Bestätigung des Innenministers, daß der Nachweis gemäß bb) und cc) ihm gegenüber geführt worden ist.

....., den ..... 19....

.....  
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung und<sup>5)</sup> oder<sup>6)</sup> Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten<sup>7)</sup>)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

<sup>3)</sup> Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

<sup>4)</sup> Dieser Nachweis wird durch öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht. Die Beglaubigung kann jede Stelle vornehmen, die zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist.

<sup>5)</sup> Bei Wahlvorschlägen, die nicht von politischen Parteien eingereicht sind.

<sup>6)</sup> Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlberechtigte<sup>1)</sup>

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der — des .....

.....  
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilesem Bewerber)

in dem .....  
(Familienname, Rufname, Beruf, Wohnort, Wohnung)

als Bewerber im Wahlbezirk .....

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>2)</sup> .....

am ..... benannt ist.

Lfd. Nr. <sup>3)</sup>	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Familienname, Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			

usw.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 6a) oder 6b) zu erbringen.  
<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Falls die laufende Numerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

<sup>4)</sup> Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

**Anlage 4**

Zu § 27 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den  
Herrn Wahlleiter  
in .....

**a) Wahlvorschlag für die Reserveliste**

der .....  
(Name der politischen Partei)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup> .....

am .....

1. Auf Grund des § 17 des Kommunalwahlgesetzes und des § 27 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf <sup>2)</sup>	Geburts- tag	Geburts- ort	Wohnort und Wohnung	Ersatzmann für <sup>3)</sup> Familien- und Rufname	Wahl- bezirk <sup>4)</sup>
1							
2							
3							
4							

usw.

Nur für Amts-  
wahlen. 2. a) Bei gleichzeitig zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden stattfinden-  
der Wahl:

Bei den übrigen  
Wahlen entfällt  
diese Ziffer. Die Bewerber bewerben sich gleichzeitig in einer amtsangehörigen Gemeinde, wie aus der nachste-  
henden Tabelle ersichtlich ist.

- b) Bei getrennter Wahl zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden:  
Die Bewerber gehören der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde an, wie aus der nachste-  
henden Tabelle ersichtlich ist.

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname	Gemeinsame Bewerbung in <sup>1)</sup>		Mitgliedschaft in <sup>1)</sup> der amtsangehörigen Gemeinde
		der amtsangehörigen Gemeinde	Wahlbezirk <sup>5)</sup> oder Reserveliste	
1				
2				
3				
4				

usw.

**3. Vertrauensmann für die Reserveliste ist**

.....  
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....  
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

**4. Der Reserveliste sind ..... Anlagen<sup>6)</sup> beigefügt, und zwar**

- a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber<sup>7)</sup>
- b) ..... Bescheinigungen der Wahlbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen<sup>8)</sup> Wahlvorschlag beiliegt.
- c) ..... Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste<sup>9)</sup>
- d) folgende Nachweise der politischen Partei<sup>10)</sup>, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/  
von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk .....  
beiliegen.<sup>11)</sup>
  - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen<sup>10)</sup>,
  - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
  - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
  - dd) (an Stelle von bb) und cc)) die Bestätigung des Innenministers, daß der Nachweis gemäß bb) und cc) ihm gegenüber geführt worden ist.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung und<sup>12)</sup>  
der Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten<sup>13)</sup>)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, ist hier gleichzeitig die genaue Anschrift der Anstellungskörperschaft anzugeben.

<sup>3)</sup> Hier sind der Familien- und Rufname des Bewerbers und der Name des Wahlbezirks anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reiherfolge auf der Liste bleibt unberührt. Der Name des Wahlbezirks entfällt in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern.

<sup>4)</sup> In Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern entfällt diese Angabe.

<sup>5)</sup> In Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern heißt es statt „Wahlbezirk“ „Wahlgebiet“.

<sup>6)</sup> Anlagen zweckmäßigerverweise durchzumerieren.

<sup>7)</sup> Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.

<sup>8)</sup> Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk — in Gemeinden mit 3 000 und weniger Einwohnern im Wahlgebiet — aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wahlbarkeitsbescheinigung beiliegt.

<sup>9)</sup> Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausübung laufender Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

<sup>10)</sup> Dieser Nachweis wird durch öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht. Die Beglaubigung kann jede Stelle vornehmen, die zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist.

<sup>11)</sup> Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags für die Reserveliste  
durch Wahlberechtigte<sup>1)</sup>**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reservelistenvorschlag der

.....  
(Name der politischen Partei)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>2)</sup> .....

am .....

Lfd. Nr. <sup>3)</sup>	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Familien- und Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			

usw.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 6a) oder 6b) zu erbringen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Falls die laufende Numerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d.h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

<sup>4)</sup> Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

Anlage 5

Zu § 58 Buchst. a) KWahlO

An den  
 Herrn Wahlleiter  
 in .....

**a) Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlgebiet**  
**von Gemeinden und Ämtern mit 3000 und weniger Einwohnern<sup>1)</sup>**

der/des .....  
 (Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilesem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>2)</sup> .....

am .....

1. Auf Grund der §§ 16, 46 des Kommunalwahlgesetzes und der §§ 23, 58 der Kommunalwahlordnung wird benannt:

- a) bei Einreichung des Wahlvorschlags von einer politischen Partei  
 der folgende Gesamtwahlvorschlag<sup>3)</sup>:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf <sup>4)</sup>	Geburts- tag	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					
4					
5					
6					

- b) bei Einreichung des Wahlvorschlags für einen parteilosen Bewerber  
 der folgende Bewerber:

.....  
 (Familienname, Rufname)

Beruf<sup>4)</sup> .....

Wohnort und Wohnung .....

geboren am ..... in .....

Nur für Amts-  
 wahlen.

Bei den übrigen  
 Wahlen erfüllt  
 diese Ziffer.

2. a) Bei gleichzeitig zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden stattfindender Wahl:

Die/der Bewerber bewerben/bewirbt sich gleichzeitig in einer amtsangehörigen Gemeinde, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

- b) Bei getrennter Wahl zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden:

Die/der Bewerber gehören/gehört der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde an, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname	Gemeinsame Bewerbung in <sup>2)</sup>		Mitgliedschaft in der amtsangehörigen Gemeinde
		der amtsangehörigen Gemeinde	Wahlgebiet oder Reserveliste	
1				
2				
3				
4				
5				
6				

3. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

.....  
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....  
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

4. Dem Wahlvorschlag sind ..... Anlagen<sup>3)</sup> beigefügt, und zwar

- a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber
- b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit
- c) ..... Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlags<sup>4)</sup>
- d) folgende Nachweise der politischen Partei<sup>5)</sup>, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
  - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen<sup>6)</sup>,
  - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
  - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
  - dd) [an Stelle von bb) und cc)] die Bestätigung des Innenministers, daß der Nachweis gemäß bb) und cc) ihm gegenüber geführt worden ist.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung und<sup>7)</sup>  
oder<sup>8)</sup> Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten<sup>10)</sup>)

<sup>2)</sup> Die Einreichung von Reservelisten wird hierdurch auch in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern nicht überflüssig, da gemäß § 51 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Regel zusätzliche Sätze aus der Reserveliste zur Durchführung des Verhältnisausgleichs zugeteilt werden und da sich die Ersatzbestimmung auch beim Ausscheiden von unmittelbaren Bewerbern nach der Reserveliste richtet.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4)</sup> Es dürfen nicht mehr als 6 Bewerber vorgeschlagen werden.

<sup>5)</sup> Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, ist hier gleichzeitig die genaue Anschrift der Anstellungsbehörde anzugeben.

<sup>6)</sup> Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

<sup>7)</sup> Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

<sup>8)</sup> Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

<sup>9)</sup> Dieser Nachweis wird durch öffentlich beglaubigte Anschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht. Die öffentliche Beglaubigung kann jede Stelle vornehmen, die zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist.

<sup>10)</sup> Bei Wahlvorschlägen, die nicht von politischen Parteien eingereicht sind.

<sup>10)</sup> Die Wahlvorschläge müssen von 20 Wahlberechtigten, höchstens jedoch vor 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlberechtigte<sup>1)</sup>

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den

Gesamtwahlvorschlag der .....  
 (Name der politischen Partei)

Wahlvorschlag des .....  
 (Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes<sup>2)</sup> .....

am .....

Lfd. Nr. <sup>3)</sup>	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Familien- und Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			

usw.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 6a oder 6b zu erbringen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Falls die laufende Numerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

<sup>4)</sup> Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

**Anlage 6**

Zu § 23 Abs. 3 Satz 4 KWahlO

**a) Besondere Bescheinigung des Wahlrechts<sup>1)</sup>****Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>2)</sup>**.....  
am .....

Herr — Frau — Fräulein .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt<sup>3)</sup>, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 9 der Kommunalwahlordnung) und wohnt im Wahlbezirk Nr. ....<sup>4)</sup>.

....., den ..... 19.....

Der Gemeindedirektor  
(Dienstsiegel)<sup>1)</sup> Das Wahlrecht wird entweder nach diesem Vordruck besonders oder mit einem Vermerk auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 6b) bescheinigt. Die Art der Bescheinigung liegt in dem Ermessen des Gemeindedirektors; auf Antrag des Wahlberechtigten muß jedoch eine besondere Bescheinigung erteilt werden.<sup>2)</sup> Nichtzutreffend streichen.<sup>3)</sup> Bei Evakuierten, zurückkehrenden Kriegsgefangenen oder ehemaligen politischen Häftlingen oder anderen politischen Rückkehrern tritt an die Stelle der Dreimonatsfrist der 30. Tag vor der Wahl, wenn sie an diesem im Melderegister des Wahlgebiets geführt werden.<sup>4)</sup> Dieser Zusatz ist zu streichen, wenn der Wahlberechtigte in einer Gemeinde von 3 000 und weniger Einwohnern wohnt oder wenn es sich um die Unterzeichnung einer Reserveliste handelt.**b) Bescheinigung des Wahlrechts durch Vermerk<sup>1)</sup>**

Die in dem vorstehenden Unterschriftenverzeichnis unter lfd. Nr. ....

..... genannten Personen sind wahlberechtigt und wohnen im Wahlbezirk Nr. ....<sup>2)</sup>.

....., den ..... 19.....

Der Gemeindedirektor  
(Dienstsiegel)<sup>1)</sup> Das Wahlrecht wird entweder nach diesem Vordruck durch Vermerk auf dem Wahlvorschlag oder durch eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6a) erteilt.<sup>2)</sup> Dieser Zusatz ist zu streichen, wenn der Wahlberechtigte in einer Gemeinde von 3 000 und weniger Einwohnern wohnt oder wenn es sich um die Unterzeichnung einer Reserveliste handelt.

### c) Antrag auf Bescheinigung des Wahlrechts<sup>1)</sup>

An den  
Herrn Gemeindedirektor

in .....

**Betr.: Bescheinigung meines Wahlrechts aus Anlaß der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags**

Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>2)</sup> .....  
will ich einen Wahlvorschlag durch meine Unterschrift unterstützen. Ich bitte, zu diesem Zweck zu bescheinigen, daß ich im Wahlbezirk Nr. ....../im Wahlgebiet<sup>3)</sup> wahlberechtigt bin.<sup>4)</sup>

Hierzu teile ich folgende Einzelheiten über meine Person mit:

.....  
(Familienname, Rufname)

geboren am .....

wohnhaft in .....  
(Straße, Hausnummer)

Ich bitte, die Bescheinigung über mein Wahlrecht mir / dem Vertrauensmann des Wahlvorschlags<sup>2)</sup> unverzüglich auszuhändigen.

....., den ..... 19....

.....  
(Unterschrift: Familienname, Rufname)

<sup>1)</sup> Es liegt im Ermessen des Wahlberechtigten, ob er die Bescheinigung des Wahlrechts besonders bearbeitet. Auf seiner Antrag ist ihm stets eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6a) zu erteilen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so steht es im Ermessen des Gemeindedirektors, ob er das Wahlrecht besonders oder als Vermerk auf dem Wahlvorschlag bescheinigt.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags im Wahlbezirk muß im Wahlbezirk, der Unterzeichner einer Reserveliste im Wahlgebiet seinen Wohnsitz haben.

<sup>4)</sup> In Gemeinden von 3 000 und weniger Einwohnern erhält dieser Satz folgende Fassung: Ich bitte, zu diesem Zweck zu bescheinigen, daß ich in der Gemeinde ..... wahlberechtigt bin.

Anlage 7

Zu § 23 Abs. 5 Buchst. a) KWahlO

**Zustimmungserklärung  
zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag  
in einem Wahlbezirk**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der

.....  
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup>

.....  
**im Wahlbezirk<sup>2)</sup> .....**

am ..... zu.

ich versichere, daß ich innerhalb des Wahlbezirks in keinem anderen Wahlvorschlag und in keinem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets als Bewerber aufgestellt bin.

Ich bin auf der Reserveliste der

.....  
(Name der politischen Partei)

benannt.

....., den ..... 19....

.....  
(Unterschrift: Familienname, Rufname)

.....  
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Entfällt bei der Gemeinde- und Amtswahl in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern.

Anlage 8

Zu § 27 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

**Zustimmungserklärung  
zur Aufnahme in eine Reserveliste**

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste der

.....  
(Name der politischen Partei)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup>

am ..... zu.

Ich versichere, daß ich in keiner anderen Reserveliste des Wahlgebiets als Bewerber aufgestellt worden bin.

Ich bin in dem Wahlvorschlag<sup>2)</sup> der

.....  
(Name der politischen Partei)

im Wahlbezirk<sup>3)</sup> .....  
aufgestellt.<sup>1)</sup>

....., den ..... 19....

.....  
(Unterschrift; Familienname, Rufname)

.....  
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Bei Gemeinde- und Amtswahlen in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern kommt hier der Gesamtwahlvorschlag in Betracht.

<sup>3)</sup> Entfällt bei Gemeinde- und Amtswahlen in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern.

**Anlage 9**

Zu § 23 Abs. 5 Buchst. b) KWahlO

**Bescheinigung der Wählbarkeit****für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup>**.....  
am .....

Herr — Frau — Fräulein .....

geboren am .....<sup>2)</sup>

wohnhaft in.....

ist am Wahltag Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt<sup>3)</sup>, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 9 der Kommunalwahlordnung).

....., den ..... 19 .....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffer des streichen.<sup>2)</sup> Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.<sup>3)</sup> Bei Evakuierten, zurückkehrenden Kriegsgefangenen oder ehemaligen politischen Häftlingen oder anderen politischen Rückkehrern tritt an die Stelle der Dreimonatsfrist der 30. Tag vor der Wahl, wenn sie an diesem im Melderegister des Wahlgebiets geführt werden.

## **Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses**

der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup>

.....  
**zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.**

Verhandelt ....., den ..... 19....

I. Zur Prüfung und Entscheidung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup> .....  
 am .....  
 trat heute, am ..... 19.... nach ordnungsmäßiger Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es sind erschienen:

1. .... als Vorsitzender/stellv. Vorsitzender<sup>1)</sup>
  2. .... als Beisitzer
  3. .... als Beisitzer
  4. .... als Beisitzer
  5. .... als Beisitzer
  6. .... als Beisitzer
  7. .... als Beisitzer
  8. .... als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

- ..... als Schriftführer  
 ..... als Hilfskraft.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Es wurde festgestellt, daß die folgenden Wahlvorschläge eingegangen sind:

**A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken<sup>2)</sup>:**

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber
	Wahlbezirk .....	
1		
2		
3		
usw.		
	Wahlbezirk .....	
1		
2		
3		
usw.		

**B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten<sup>3)</sup>:**

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname
----------	-----------------------

(Name der politischen Partei)

1

2

3

usw.

(Name der politischen Partei)

1

2

3

usw.

**III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag — folgende Wahlvorschläge — verspätet eingegangen ist/sind<sup>4)</sup>:**

1. ....

2. ....

usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück.

**IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:**

- a) Bezeichnung der politischen Partei oder Kennwort im Falle eines parteilosen Wahlvorschlags,
- b) bei politischen Parteien Nachweise über demokratisch gewählten Vorstand, Satzung und Programm, falls die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist,
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

**V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):**

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....  
 .....  
 .....  
 .....

**VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:**

.....  
 .....  
 .....  
 .....

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit — einstimmig —; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag<sup>1)</sup>.

Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Die Beisitzer:

- 1. ....
  - 2. ....
  - 3. ....
  - 4. ....
  - 5. ....
  - 6. ....
  - 7. ....
- usw.

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Bei der Gemeinde- und Amtswahl in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern sind hier die Wahlvorschläge für das Wahlgebiet der politischen Parteien und Einzelwahlvorschläge der parteilosen Bewerber aufzuführen.

<sup>3)</sup> Innerhalb der Wahlbezirke richtet sich die Reihenfolge nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern, die für die Wahlvorschläge der politischen Parteien auf Grund der bei den letzten allgemeinen Wahlen zur Vertretung des Wahlgebiets erzielten Stimmen festgesetzt sind. Wahlvorschläge von politischen Parteien, die bei der letzten Wahl zur Vertretung im Wahlgebiet keine Wahlvorschläge gemacht haben, oder Wahlvorschläge parteiloser Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

**Anlage 11**

Zu § 28 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

**Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl<sup>1)</sup>****Stimmzettel****für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup>**

.....  
 im Wahlbezirk .....  
 am .....

Nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen!

Ankreuzen von mehr als einem Bewerber macht den Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel  
ist in dieser Spalte  
anzukreuzen

<b>1<sup>2)</sup></b>	<b>Reuter, Karl Otto</b> Angestellter Düsseldorf, Wilhelmplatz 4	Christlich-Demokratische Union <b>CDU</b>	<input type="radio"/>
<b>2</b>	<b>Ebel, Thomas</b> Korbmacher Düsseldorf, Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands <b>SPD</b>	<input type="radio"/>
<b>3</b>	<b>Dr. Bachmann, Hans</b> Arzt Düsseldorf, Moltkestr. 23	Freie Demokratische Partei <b>FDP</b>	<input type="radio"/>
<b>4</b>	<b>Gabriel, Brigitte</b> Hausfrau Düsseldorf, Schillerstr. 9	Deutsche Zentrumspartei <b>Zentrum</b>	<input type="radio"/>
<b>5</b>	<b>Knak, Kurt Anton</b> Schlosser Düsseldorf, Goethestr. 36	Gesamtdeutscher Block/BHE <b>BHE</b>	<input type="radio"/>
<b>6</b>	<b>Schürmann, Josef</b> beruflos Düsseldorf. Hermannstr. 11	Parteilos	<input type="radio"/>

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes entfällt.

<sup>2)</sup> Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern, die auf Grund der bei den letzten allgemeinen Wahlen zur Vertretung des Wahlgebiets erzielten Stimmen festgesetzt sind. Beteiligen sich Parteien, für die eine Nummer ausgegeben ist, an der Wahl nicht oder wird ihr Wahlvorschlag nicht zugelassen, so wird diese Nummer ausgelassen, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. Wahlvorschläge von politischen Parteien, die bei der letzten Wahl zur Vertretung im Wahlgebiet keine Wahlvorschläge gemacht haben, oder Wahlvorschläge parteilos Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

Anlage 12

Zu § 58 Buchst. b) KWahl@

Gemeindewahl — Amtswahl<sup>1)</sup><sup>2)</sup>)**Stimmzettel**für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes<sup>1)</sup>).....  
am .....

Nicht mehr als sechs Bewerber ankreuzen

Ankreuzen von mehr als sechs Bewerbern macht den Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel  
ist in dieser Spalte  
anzukreuzen

1 <sup>o)</sup>	<b>Bolthausen</b> Ernst Bolthausen, Homberg, Bellscheidt 1 Landwirt	CDU	<input type="radio"/>
2	<b>Brückhaus</b> Oswald Brückhaus, Homberg, Gut Wittenhaus 83 Landwirt	CDU	<input type="radio"/>
3	<b>Fink</b> Hugo Fink, Homberg 14 Maler	CDU	<input type="radio"/>
4	<b>Hinsen</b> Oskar Hinsen, Homberg 49 Arbeiter	CDU	<input type="radio"/>
5	<b>Jansen</b> Johann Jansen, Homberg-Bracht 41 Lehrmeister	CDU	<input type="radio"/>
6	<b>Lehmann</b> Berta Lehmann, Homberg 47 a ohne Beruf	CDU	<input type="radio"/>
7	<b>Arndt</b> Paul Arndt, Homberg 28 Maurer	SPD	<input type="radio"/>
8	<b>Boonen</b> Jakob Boonen, Homberg 72 Maschinenschlosser	SPD	<input type="radio"/>
9	<b>Guderjahn</b> Minna Guderjahn, Homberg 27 Hausfrau	SPD	<input type="radio"/>

<b>10</b>	<b>Heusingveld</b> Hugo Heusingveld, Homberg-Bracht 42a Werkzeugmacher	SPD	<input type="radio"/>
<b>11</b>	<b>Pohl</b> Wilhelm Pohl, Homberg 29 Arbeiter	SPD	<input type="radio"/>
<b>12</b>	<b>Stehr</b> Erich Stehr, Homberg-Bellscheidt 12 Schlosser	SPD	<input type="radio"/>
<b>13</b>	<b>Heipertz</b> Hermann Heipertz, Homberg-Bracht 36 Landwirt	FDP	<input type="radio"/>
<b>14</b>	<b>Hofsommer</b> Walter Hofsommer, Homberg 65 Maler und Anstreicher	FDP	<input type="radio"/>
<b>15</b>	<b>Kaldeway</b> Dietrich Kaldeway, Homberg-Bellscheidt 5 Landwirt	FDP	<input type="radio"/>
<b>16</b>	<b>Meiswinkel</b> Friedrich Meiswinkel, Homberg 79 Schmiedemeister	FDP	<input type="radio"/>
<b>17</b>	<b>Nüsser</b> Peter Nüsser, Homberg 9 Fuhrunternehmer	FDP	<input type="radio"/>
<b>18</b>	<b>Stockfisch</b> August Stockfisch, Homberg-Bracht 40 Landwirt	FDP	<input type="radio"/>
<b>19</b>	<b>Römermann</b> Nikolaus Römermann, Homberg 68 Arbeiter	Parteilos	<input type="radio"/>

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes entfällt.

<sup>2)</sup> Für Gemeinden und Ämter von 3 000 und weniger Einwohnern.

<sup>3)</sup> Der Wahlleiter stellt die Reihenfolge der von den politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge nach der Stimmenzahl fest, die die Bewerber der politischen Parteien bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben. Die Gesamtwahlvorschläge der übrigen Parteien und die Einzelwahlvorschläge der parteilosen Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an. Innerhalb der Gesamtwahlvorschläge erscheinen die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen. Auf dem Stimmzettel erhalten die Namen der Bewerber eine fortlaufende Nummer.

Anlage 13

Zu § 46 Abs. 1 KWahlO

**Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup>**

Wahlbezirk .....  
 Stimmbezirk .....

Gemeinde .....  
 Amt .....  
 Landkreis .....

**Zählliste  
für die gültigen und ungültigen Stimmen**

Ungültige Stimmen	Bewerber: ..... Partei: .....	Bewerber: ..... <sup>2)</sup> Partei: .....
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:

Die Zählliste ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

....., den ..... 19....

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

(Unterschrift des Listenführers)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>2)</sup> Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.

Anlage 14

Zu § 47 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk .....	Gemeinde .....
Stimmbezirk .....	Amt .....
	Landkreis .....

**Wahlniederschrift****zur Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup>**.....  
am .....

Verhandelt....., den..... 19...

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup>.....  
war für den Stimmbezirk .....  
der Wahlvorstand erschienen<sup>2)</sup>. Er bestand aus:

- |         |                                       |
|---------|---------------------------------------|
| 1. .... | als Wahlvorsteher                     |
| 2. .... | als Stellvertreter des Wahlvorstehers |
| 3. .... | als Beisitzer                         |
| 4. .... | als Beisitzer                         |
| 5. .... | als Beisitzer                         |
| 6. .... | als Beisitzer                         |
| 7. .... | als Beisitzer                         |
| 8. .... | als Beisitzer                         |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- |         |  |
|---------|--|
| 1. .... |  |
| 2. .... |  |

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer ..... bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung<sup>1)</sup> — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet —).

V. Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen<sup>3)</sup>.VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. — Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):  
.....  
.....  
.....Über die Einzelheiten sind Niederschriften gefertigt und als Anlage Nr. ..... bis Anlage Nr. ..... beigefügt<sup>1)</sup>.

VII. Um 18 Uhr<sup>3)</sup> wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltafel wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Umschläge entfernt.

1. Fall:  
Keine Verbindung von Kommunalwahlen.

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Umschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Umschläge = Wähler (D)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Personen
- b) und c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) und c) stimmte mit der Zahl der Umschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Umschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....

.....

2. Fall:  
Verbindung von Kommunalwahlen<sup>4)</sup>.

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Umschläge wurden entnommen. Aus den Umschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl<sup>5)</sup> getrennt gelagert und gemischt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl<sup>5)</sup> in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab ..... Stimmzettel = Wähler (D)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl<sup>5)</sup> eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl<sup>5)</sup> gewählt ..... Personen
- b) und c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) und c) für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl<sup>5)</sup> stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl<sup>5)</sup> überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen<sup>5)</sup>:

.....

.....

1. Fall:  
Keine Verbindung von Kommunalwahlen.

- IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

2. Fall:  
Verbindung von Kommunalwahlen.

- Hierauf entfaltete ein Beisitzer die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher verlas die Stimmabgabe, wenn gegen die Gültigkeit des Stimmzettels keine Bedenken bestanden. Stimmzettel, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

Fall A<sub>1</sub>:  
Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 3000 Einwohnern — ohne Zählliste —

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers.

Fall A<sub>2</sub>:  
Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 3000 Einwohnern  
— mit Zählliste —

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern und behielten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Fall B:  
Wahl in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern  
— mit Zählliste —

Der Wahlvorsteher rief die Bewerber auf, für welche die Stimmen abgegeben worden sind. Die vom Wahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer sammelten je für sich die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei angekreuzt sind, und zwar nach Parteien getrennt und die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder parteilose Bewerber angekreuzt sind. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Nachdem alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle Stimmzettel, gegen die vom Wahlvorsteher oder einem anderen Mitglied hinsichtlich ihrer Gültigkeit Bedenken erhoben wurden. Hiernach wurden durch Beschuß

Fall A:  
Wahl in Landkreisen sowie Gemeinden und Ämtern mit mehr als 3000 Einwohnern.  
:

- a) ..... Stimmzettel für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „E Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen ..... bis .....).
- b) ..... Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „F Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen ..... bis .....).

Fall B:  
Wahl in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern.

- a) ..... Stimmen für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „E Ungültige Stimmen“ eingetragen. Alle Stimmzettel, die nicht sechs gültige Stimmen enthalten, sind in den Anlagen ..... bis ..... beigefügt.
- b) ..... Stimmen für gültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „F Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt. Stimmzettel, welche Stimmen enthalten, die hiernach für gültig erklärt wurden, sind, sofern sie sich nicht bereits unter den Anlagen zu a) befinden, in den Anlagen ..... bis ..... beigefügt.

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Umschläge mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden der Wahlniederschrift beigefügt.

## X.

### Wahlergebnis

	Personen	Kennziffer
A <sub>1</sub> In das Wählerverzeichnis sind eingetragen . . . . . davon haben	.....	A <sub>1</sub>
A <sub>2</sub> den Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) . . . . .	.....	A <sub>2</sub>
A Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis (A <sub>1</sub> —A <sub>2</sub> ) — die Zahlen zu den Kennziffern A <sub>1</sub> , A <sub>2</sub> und A sind der „Berechnung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses“ gemäß Anlage 2 zu entnehmen — . . . . .	.....	A
B Eingenommene Wahlscheine (siehe Ziff. VIII c) . . . . .	.....	B
C Wahlberechtigte insgesamt (A — B) . . . . .	.....	C
D Wähler (Zahl der Umschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der Stimmzettel; siehe Ziff. VIII a) . . . . .	.....	D
E Ungültige Stimmen (einschl. leerer Umschläge) . . . . .	.....	E
F Gültige Stimmen . . . . .	.....	F

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei	gültige Stimmen
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
usw.			

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch — durch Boten — auf schnellstem Wege<sup>1)</sup> an Hand der Schnellmeldung mit

XI. Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage Nr. ..... bis Anlage Nr. ..... beigelegt<sup>2)</sup>.

XII. Es wurden je besonders für sich verpackt und der Niederschrift nicht beigelegt:

a) die gültigen Stimmzettel

nach Bewerbern, bei Kommunalwahlen in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern nach Stimmzetteln, auf denen nur Bewerber einer Partei angekreuzt sind, und zwar diese nach Parteien getrennt, und nach Stimmzetteln, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder parteilose Bewerber angekreuzt sind, geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. VIII Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt wurden),

b) die eingenommenen Wahlscheine.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

.....

Der Stellvertreter:

.....

Der Schriftführer:

.....

Die Beisitzer:

.....

.....

.....

.....

- <sup>1)</sup> Nichtzutreffen streichen.
- <sup>2)</sup> Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- <sup>3)</sup> Im Falle des § 15 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.
- <sup>4)</sup> Auch bei verburdenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.
- <sup>5)</sup> Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigte Stimmzettel in den Umschlag getan hat.
- <sup>6)</sup> Abschnitt XI ist — zweckmäßigerverweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher — zu streichen, falls die Führung von Zähllisten nicht besonders angeordnet ist.

**Anlage 15**

Zu § 48 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

**Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises\*)**.....  
am .....**Schnellmeldung**

An den  
 Herrn  
 .....  
 in .....

Stimmbezirk Nr.: .....  
 Wahlbezirk .....  
 Gemeinde .....  
 Amt .....  
 Landkreis\*) .....

**Kennziffer**

- C Wahlberechtigte insgesamt .....
- D Wähler (Zahl der abgegebenen Umschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der abgegebenen Stimmzettel) .....
- E Ungültige Stimmen .....
- F Gültige Stimmen .....

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber: Familienname und Rufname	Partei	Gültige Stimmen
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
(usw. lt. Stimmzettel)		

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....  
(Name des Aufnehmenden)

---

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

---

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 16  
Zu § 48 Abs. 3 KWahlO

**Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt — des Landkreises<sup>1)</sup>**

.....  
am .....

**Schnellmeldung**

An den  
Herrn Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
in Düsseldorf

Kennziffer

C Wahlberechtigte insgesamt	.....	.....	.....	.....	.....
D Wähler (Zahl der abgegebenen Umschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der abgegebenen Stimmzettel)	.....	.....	.....	.....	.....
E Ungültige Stimmen	.....	.....	.....	.....	.....
F Gültige Stimmen	.....	.....	.....	.....	.....

Lfd. Nr. <sup>2)</sup>	Partei	an gültigen Stimmen	Es entfielen		
			in Wahlbezirken	aus Reservelisten	insgesamt
1	.....	.....	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....	.....	.....
usw.					

.....  
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: ..... Uhrzeit: ..... Aufgenommen: .....  
.....  
(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Der Innenminister gibt vor jeder Wahl die Reihenfolge der politischen Parteien an.

**Anlage 17**

Zu § 50 Abs. 1 Satz 5 KWahlO

**Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses**

in den Wahlbezirken für Landkreise

sowie für Gemeinden und Ämter mit mehr als 3000 Einwohnern.

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup> .....

am .....

Lfd. Nr.	Stimm- bezirk-Nr. Gemeinde Amt Landkreis	In das Wähler- verzeichnis eingetragene Personen	Wahlberechtigte			Zahl der Wähler <sup>a)</sup>	Abgegebene Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die politischen Parteien/ auf parteilose Bewerber								
			insgesamt		In das Wähler- verzeichnis (Sp. A <sub>1</sub> + A <sub>2</sub> )			mit Wahlchein (Sp. A + B)	ungültig	gültig	1	2	3	4	5	6
			A <sub>1</sub>	A <sub>2</sub>	A	B	C	D	E	F	1	2	3	4	5	6
1	Stimmbez. 1															
2	Stimmbez. 2															
3	Stimmbez. 3															
4	Stimmbez. 4															
usw.	usw.															
	Wahlbez. A insgesamt															
	Stimmbez. 1															
	Stimmbez. 2															
	Stimmbez. 3															
	usw.															
	Wahlbez. B insgesamt															
	usw.															
	Wahlgebiet insgesamt															

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen..<sup>a)</sup> Entspricht der Zahl der Umschläge.

## Anlage 18

Zu § 58 Buchst. d) KWahlO

## **Zusammenstellung des Wahlergebnisses**

in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern.

a) Wahlberechtigte und Wähler der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes<sup>1)</sup> . . . . .

am .....

b) Zusammenstellung der auf die Bewerber und politischen Parteien entfallenen gültigen Stimmen

bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes<sup>1)</sup> .....  
am .....

Lfd. Nr. <sup>2)</sup>	Name des Bewerbers	Partei	von den gültigen Stimmen (F) entfallen auf					Ord- nu- mern der Be- werber nach der Stimmen- zahl
			Stimm- bezirk	Stimm- bezirk	Stimm- bezirk	Stimm- bezirk	Stimm- bezirke insg.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1								
2								
3								
4								
5								
6								
	insgesamt <sup>3)</sup>						4)	
7								
8								
9								
10								
11								
12								
usw.	insgesamt <sup>3)</sup>						4)	
	Gesamtsumme:							

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Die Bewerber sind in der Reihenfolge des Stimmzettels aufzuführen.

<sup>3)</sup> Nachrichtliche Zusammenrechnung ohne laufende Nummer.

<sup>4)</sup> Insgesamt auf den Wahlvorschlag einer politischen Partei entfallene Stimmenzahl.

**Anlage 19**

Zu § 50 Abs. 5 Satz 1 KWahlO

**a) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses  
zur Feststellung des Wahlergebnisses**

Verhandelt: ..... den ..... 19....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises<sup>1)</sup> .....

am ..... trat heute, am ..... 19....

nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

- 1. ..... als Vorsitzender/stellv. Vorsitzender<sup>1)</sup>
  - 2. ..... als Beisitzer
  - 3. ..... als Beisitzer
  - 4. ..... als Beisitzer
  - 5. ..... als Beisitzer
  - 6. ..... als Beisitzer
  - 7. ..... als Beisitzer
  - 8. ..... als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

- ..... als Schriftführer
- ..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigelegte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....  
.....  
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln<sup>2)</sup>:

.....  
.....  
.....

**Fall A:**  
Wahl in den  
Wahlbezirken  
der Landkreise  
sowie der Gemein-  
den und Ämter  
mit mehr als  
3000 Einwohnern.

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage ..... (s. die beigelegte Aufstellung gemäß Anlage 17) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

- |                  |                |
|------------------|----------------|
| Wahlbezirk ..... | Bewerber ..... |
| Wahlbezirk ..... | Bewerber ..... |
| usw.             |                |

Fall B:  
Wahl in den  
Wahlgebieten  
der Gemeinden  
und Ämter von  
3000 und weniger  
Einwohnern.

Die Wahl aus den Gesamtwahlvorschlägen der Parteien und den Wahlvorschlägen der parteilosen Bewerber hatte im Wahlgebiet das aus der Anlage ..... (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 18b) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind die folgenden Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Name	politische Partei/parteiloser Bewerber
1		
2		
3		
4		
5		
6		

#### IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten.

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die politischen Parteien und die parteilosen Bewerber, wie aus der Anlage ..... (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 17, für Gemeinden und Ämter von 3000 und weniger Einwohnern gemäß Anlage 18b) ersichtlich, wie folgt:

Partei/parteiloser Bewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.	insgesamt	

Hiernach **scheiden** folgende politische Parteien aus, weil sie nicht mindestens 5% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

.....  
.....

Die **erste Ausgangszahl** (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzüglich der Sitze, die auf parteilose Bewerber entfallen sind) beträgt: .....

Auf Grund der ersten Ausgangszahl stehen den politischen Parteien nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage ..... beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 19b) die folgenden **ersten Zuteilungszahlen** (Zeile 1 der Tabelle) zu:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien					
		A	B	C	D	E	F
1	Erste Zuteilungszahlen						
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken						
3*)	Noch zuzuteilende Sitze						

\*) Lfd. Nr. 3 nur ausfüllen, wenn keine Mehrsitze erzielt sind.

Fall A<sub>1</sub>:  
Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit **mehr als 3000 Einwohnern — ohne Mehrsitze —**

Die ersten Zuteilungszahlen bei den an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien sind gleich der Sitzzahl aus den Wahlbezirken oder höher. Den politischen Parteien wurden daher die aus Zeile 3 der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Fall A<sub>2</sub>:  
Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit **mehr als 3000 Einwohnern — mit Mehrsitzen —**

Nach vorstehender Tabelle ist bei der/den folgenden politischen Partei(en) .....  
.....  
die Sitzzahl aus den Wahlbezirken (Zeile 2) größer als die erste Zuteilungszahl (Zeile 1). Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei ..... erreicht.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die um 100 vervielfältigte Sitzzahl aus den Wahlbezirken der ..... Partei durch den Stimmenanteil dieser Partei geteilt wurde.

Der Stimmenanteil wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Stimmen der günstigsten Partei}) \times 100}{(\text{Gesamtstimmenzahl der an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien})} = \dots$$

Der Stimmenanteil wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, und zwar durch Abrundung, wenn die dritte Kommastelle unter 5 (0,005) und durch Aufrundung, wenn die dritte Kommastelle bei 5 (0,005) oder höher liegt.

Es ergab sich hiernach

- durch Abrundung (die erste Kommastelle liegt unter 5 — 0,5 —) —<sup>1)</sup>
- durch Aufrundung (die erste Kommastelle liegt bei 5 — 0,5 — oder höher) —<sup>1)</sup>

die folgende **zweite Ausgangszahl**: .....

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede politische Partei nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage ..... beigelegte Berechnung nach dem Muster der Anlage 19b) die folgenden **zweiten Zuteilungszahlen** errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Zweite Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3	Noch zuzuteilende Sitze							

Fall B<sub>1</sub>:  
Wahl in Gemeinden und Ämtern von **3000 und weniger Einwohnern — ohne Mehrsitze —**

Da die Sitzzahlen aus den Gesamtwahlvorschlägen bei allen an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien gleich der ersten Zuteilungszahl sind, wurden **keine** weiteren Sitze aus den Reservelisten zugeteilt.

Fall B<sub>2</sub>:  
Wahl in Gemeinden und Ämtern von **3000 und weniger Einwohnern — mit Mehrsitzen —**

Da die Sitzzahlen aus den Gesamtwahlvorschlägen **nicht** bei allen politischen Parteien **gleich** den ersten Zuteilungszahlen sind, wurde festgestellt, daß die Partei ..... das günstigste Verhältnis der aus den Gesamtwahlvorschlägen errungenen Sitzzahlen zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die um 100 vervielfältigte Sitzzahl aus den Gesamtwahlvorschlägen der ..... Partei durch den Stimmenanteil dieser Partei geteilt wurde.

Der Stimmenanteil wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Stimmen der günstigsten Partei}) \times 100}{(\text{Gesamtstimmenzahl der an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien})} = \dots$$

Der Stimmenanteil wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, und zwar durch Abrundung, wenn die dritte Kommastelle unter 5 (0,005) und durch Aufrundung, wenn die dritte Kommastelle bei 5 (0,005) oder höher liegt.

Es ergab sich hiernach

- durch Abrundung (die erste Kommastelle liegt unter 5 — 0,5 — ) —<sup>1)</sup>
- durch Aufrundung (die erste Kommastelle liegt bei 5 — 0,5 — oder höher) —<sup>1)</sup>

die folgende zweite Ausgangszahl: .....

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede politische Partei nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren (siehe die in Anlage ..... beigefügte Berechnung nach dem Muster der Anlage 19b) die folgenden zweiten Zuteilungszahlen errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Zweite Zuteilungszahlen							
2	Sitze aus den Gesamtwahlvorschlägen							
3	Noch zuzuteilende Sitze							

V. Innerhalb der politischen Parteien wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der politischen Parteien ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei:

Aus der Reserveliste gewählt:

1. ....  
2. ....  
usw.

Partei

Aus der Reserveliste gewählt:

1. ....  
2. ....  
usw.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer:

Der Schriftführer:

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

### b) Berechnung der höchsten Teilungszahlen<sup>1)</sup>

Wahl zur Vertretung der Gemeinde — des Amtes .... des Landkreises<sup>2)</sup>

am .....

		An der Listenwahl teilnehmende politische Parteien					
Zahl, durch welche die abgegebenen gültigen Stimmen geteilt werden	Teiler in Bruchteilen ab- solut	Partei		Partei		Partei	
		Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen <sup>3)</sup> (Vollrechnung)						
2	$\frac{1}{2}$ (Halbteilung)						
3	$\frac{1}{3}$ (Drittteilung)						
4	$\frac{1}{4}$ (Viertteilung)						
nsw.							

<sup>1)</sup> Die zu Grunde liegenden Stimmenzahlen werden solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung, Viertteilung) bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedein Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugewiesen, wie auf ihn eine Höchstzahl entfällt. Die Teilungszahlen sind genau auf Bruchteile zu berechnen. Zu Kontrollzwecken empfiehlt es sich, darüber hinaus eine weitere Teilungszahl für jede Partei zu berechnen.

<sup>2)</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Die erste Teilungszahl ist somit die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist bei der Berechnung der Sitzfolge nicht zu berücksichtigen.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM.**

Einzelleferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft  
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5 Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

